

Wichtige Mitteilung

nach § 28 Abs. 4 VVG über die Verletzungen von Obliegenheiten bei und nach dem Versicherungsfall.

Im Versicherungsfall brauchen wir Ihre Mithilfe. Bitte beachten Sie deshalb die folgenden Obliegenheiten.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 13 VHB 66 / VHB 74, § 21 VHB 2003, § 26 VHB 2007, § 24 Nr. 2 VHB 2008 / VHB 2011 / VHB 2012 / VHB 2016, § 22 VHB 2018):

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, und diese Weisungen - soweit für Sie zumutbar - zu befolgen;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen auch in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Leistungsfreiheit

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, dann sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung nach der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig handelten. Außer bei arglistiger Obliegenheitsverletzung müssen wir jedoch leisten, wenn Sie beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung und Höhe unserer Leistung ursächlich ist.

Bitte beachten Sie insbesondere die oben genannten Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten!

**LBN - Versicherungsverein a.G. (VVaG)**

Anschrift: Döhrbruch 65
30559 Hannover
Postfach: 710147
30541 Hannover
E-Mail: schaden@lbn.de
Internet: www.lbn.de
Telefon: 0511 36425 - 150
Fax: 0511 36425 - 950

Schaden-Nummer: _____

Forderung _____ EUR

Bewilligt _____ EUR

Abgelehnt ☐

Datum _____

Namensz. _____

Elementarschaden-Anzeige

Bezirk: _____

Vor- und Zuname: _____ Beruf: _____

Versicherungsort,
Straße u. Haus-Nr.: _____ Tel.: _____
(Postleitzahl) (auch Vorwahl-Nummer)

Nr. des Vers.-Scheins: _____ Vers.-Summe: _____ VHB: _____

Sind Sie Hauseigentümer ☐ Wohnungseigentümer ☐ oder Mieter ☐ (bitte zutreffendes ankreuzen)

1. Wann und wo entstand der Schaden?

am _____ um _____ Uhr Straße: _____

Ort: _____ Raum: _____

2. Der Schaden wurde gemeldet am: _____ bei: _____

3. a) Welche Hausratgegenstände (keine Gebäudeteile!) wurden bei dem Schaden betroffen?

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes Kaufbeleg mit Preis*	Anschaffungs- zeit	preis EUR	Wert EUR	Beantragter Ersatz EUR

*** Bitte unbedingt Originalbelege beifügen.**

b) In welchem Raum des Gebäudes befanden sich die Gegenstände? _____

4. Bei Schäden am Fußbodenbelag:

- Art des Belages (z. B. Linoleum, Regulan, Teppichauslegeware)?
- Wie ist er verlegt (z. B. lose, ganzflächig verklebt)?
- Welcher Untergrund befindet sich unter dem beschädigten Bodenbelag? (z. B. Estrich, Dielen, Parkett...?)

5. Wem gehörten die betroffenen Gegenstände? _____

bitte wenden!

7. Eine weitere Versicherung besteht bei: _____

Versicherungsgesellschaft: _____

Anschrift der Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____ Versicherungsnummer: _____

Gegen welche Gefahren: _____

Hat der Besitzer des Hauses eine Elementarschadenversicherung für das Gebäude abgeschlossen? _____

9. Auf welches Konto soll die Entschädigung gezahlt werden?

10. Entstehung des Schadens:

Schadenschilderung:

Bitte beachten Sie Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Sie finden diese Obliegenheiten und die Rechtsfolgen bei Verletzung auf dem beigefügten Blatt unter "Wichtige Mitteilung" und in § 24 VHB.

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, dann sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Leistung nach der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig handelten. Außer bei arglistiger Obliegenheitsverletzung müssen wir jedoch leisten, wenn Sie beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung und Höhe unserer Leistung ursächlich ist.

Bitte beachten Sie insbesondere die Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten!

Empfangsbestätigung: Ich habe die „wichtige Mitteilung“ über die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift